

## Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Solingen

A

Der Geschäftsverteilungsplan wird im Hinblick auf den Weggang von Richterin Fabricius mit Wirkung ab 01.03.2024 wie folgt geändert:

1.

Ziffer V.5. wird geändert und wie folgt neugefasst:

### **V.5. Zivilprozess-Sachen**

Abteilungen 9, 10, 11, 12, 13, 14, 19 und 15a

- a) Geschäfte in Zivilprozesssachen einschließlich der Geschäfte nach § 43 Nr. 5 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG), nämlich: Klagen Dritter, die sich gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder gegen Wohnungseigentümer richten und sich auf das gemeinschaftliche Eigentum, seine Verwaltung oder das Sondereigentum beziehen,
- b) Mahnsachen,
- c) Räumungsfrist- und Räumungsschutzsachen in Mietsachen,
- d) Rechtshilfe in den Geschäften zu a) bis c)
- e) Geschäfte nach § 43 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfesachen.

<b>Zuständigkeit</b>	<b>Richter/in</b>	<b>G-Stelle</b>
Zu a) bis d)	RiAG Dr. Iwand	Abt. 9
Zu a) bis d)	RAG Gharaibeh	Abt. 10 mit Zuständigkeit für alle bis zum 30.06.2022 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 6-0 sowie für alle ab dem 01.07.2022 eingegangenen Verfahren
Zu a) bis d)	Rin AG Dr. Harsta (stellv. Dir.)	Abt. 10 mit Zuständigkeit für alle bis zum 30.06.2022

		eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 1-5
Zu a) bis d)	Rin AG Henrich	Abt. 11 mit Zuständigkeit für alle bis zum 31.03.2022 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 1-5 sowie alle ab dem 01.04.2022 eingegangenen neuen Verfahren
Zu a) bis d)	Rin AG Dr. Sonnenwald (wauRi)	Abt. 12: Bestand am 31.12.2022 mit den Endziffern 7 – 0; Bestand am 31.12.2022 mit den Endziffern 1 - 6 mit Eingangsdatum ab dem 20.09.2021 mit Ausnahme der zum Stichtag 01.11.2022 30 jüngsten, am 01.10.2022 nicht terminierten Verfahren
Zu a) bis d)	RAG Gharaibeh	Abt. 12 Bestand am 31.12.2022 mit den Endziffern 1 - 6 mit Eingangsdatum ab dem 20.09.2021 soweit er zu den zum Stichtag 01.11.2022 30 jüngsten, am 01.10.2022 noch nicht terminierten Verfahren gehört und nach dem Geschäftsverteilungsbeschluss vom 27.09.2022 Ri.AG Gharaibeh zugewiesen worden war
Zu a) bis d)	RAG Gharaibeh	Abt. 13
Zu a) bis d)	Rin AG Dr. Sonnenwald (wauRi)	Abt. 14
Zu a) bis d)	Rin AG Dr. Harsta (stellv. Dir.)	Abt. 19

zu e)	a) RAG Gharaibeh Endziffern 1, 3, 5, 7, 9  b) RinAG Sonnenwald (wauRi) Endziffern 0, 2, 4, 6, 8	Abt. 15a
-------	--	----------

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte zu a) bis d) auf die einzelnen Abteilungen erfolgt im Turnussystem.

Betrifft ein Verfahren, für das die Abteilung 15a zuständig ist, eine Klage im Sinne von § 47 WEG, so ist der für dieses Verfahren zuständige Richter auch für weitere, zeitlich nachfolgende Klagen zuständig, die auf Erklärung oder Feststellung der Ungültigkeit desselben Beschlusses der Wohnungseigentümer erhoben werden.

AR- und H-Sachen werden gesondert verteilt, und zwar jeweils beginnend mit der Abt. 9 in der Reihenfolge der Nummerierung bis Abt. 19 (ohne 15a), sodann wieder beginnend mit Abt. 9.

<b>Turnus</b>							
Abt.	9	10	11	12	13	14	19
Turnuszahl	5	0	6	0	9	4	4
Richter/in	RinAG Dr. Iwand	Rin AG Dr. Harsta (stellv. Dir.) Ri AG Gharaibeh	Rin AG Henrich	Rin AG Dr. Sonnen- wald (wauRi) RAG Gharaibeh	RAG Gharaibeh	Rin AG Dr. Sonnen- wald (wauRi)	Rin AG Dr. Harsta (stellv. Dir.)

**Turnus:**

Die Verteilung der Eingangsblöcke beginnt ab dem 01.01.2024 mit der Abteilung, die nummerisch auf die Abteilung folgt, in die bis zum 31.12.2023 das letzte Verfahren eingetragen wurde.

**Vertretungen:**

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
9	RinAG Dr. Iwand	1. RAG Gharaibeh 2. RinAG Henrich
10 mit Zuständigkeit für alle bis zum 30.06.2022 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 6-0 sowie für alle ab dem 01.07.2022 eingegangenen Verfahren	RAG Gharaibeh	1. RinAG Henrich 2. RinAG Dr. Iwand
10 mit Zuständigkeit für alle bis zum 30.06.2022 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 1-5	Rin AG Dr. Harsta (stellv. Dir.)	1. RinAG Dr. Sonnenwald (wauRi) 2. RinAG Henrich
11 mit Zuständigkeit für alle bis zum 31.03.2022 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 1-5 sowie alle ab dem 01.04.2022 eingegangenen neuen Verfahren	Rin AG Henrich	1. RAG Gharaibeh 2. RinAG Dr. Iwand

<p>12 Bestand am 31.12.2022 mit den Endziffern 1 - 6 mit Eingangsdatum ab dem 20.09.2021 soweit er zu den zum Stichtag 01.11.2022 30 jüngsten, am 01.10.2022 noch nicht terminierten Verfahren gehört und nach dem Geschäftsverteilungsbeschluss vom 27.09.2022 Ri.AG Gharaibeh zugewiesen worden war</p>	<p>RAG Gharaibeh</p>	<p>1. RinAG Henrich 2. RinAG Dr. Iwand</p>
<p>12 Bestand am 31.12.2021 mit den Endziffern 7 – 0; Bestand am 31.12.2021 mit den Endziffern 1 - 6 mit Eingangsdatum ab dem 20.09.2021 mit Ausnahme der zum Stichtag 01.11.2022 30 jüngsten, am 01.10.2022 nicht terminierten Verfahren</p>	<p>Rin AG Dr. Sonnenwald (wauRi)</p>	<p>1. RinAG Dr. Harsta (stellv.Dir) 2. RinAG Henrich</p>
<p>13</p>	<p>RAG Gharaibeh</p>	<p>1a) RinAG Dr. Iwand (Endziffern 1-5) 1b) RinAG Henrich (Endziffern 6-0)  2a) RinAG Dr. Iwand für RinAG Henrich 2b) RinAG Henrich für RinAG Dr. Iwand</p>
<p>14</p>	<p>RinAG Dr. Sonnenwald</p>	<p>1. RinAG Dr. Harsta (stellv.Dir) 2. RinAG Dr. Iwand</p>

	(wauRi)	
19	RinAG Dr. Harsta (stellv. Dir.)	1. RinAG Dr. Sonnenwald 2. RinAG Henrich
15a	RAG Gharaibeh  Rin AG Dr. Sonnenwald (wauRi)	1. RinAG Henrich 2. RinAG Dr. Iwand  1. Rin AG Dr. Harsta (stellv.Dir) 2. Rin AG Henrich

Der Bestand der Abteilung 9 sowie die bisher in die Zuständigkeit von Richterin Fabricius fallenden Verfahren aus den Abteilungen 11 und 12 werden wie folgt verteilt:

a)

RinAG Dr. Iwand übernimmt 145 Verfahren aus dem Bestand der Abteilung 9, wobei ihr die 145 jüngsten Verfahren zugewiesen werden.

b)

Die verbleibenden Verfahren der Abteilung 9 sowie die Verfahren aus den Abteilungen 11 und 12 werden auf RAG Gharaibeh, RinAG Dr. Harsta, RinAG Dr. Sonnenwald , RinAG Dr. Iwand und RinAG Henrich verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Turnussystem. Zunächst werden die Verfahren aus der Abteilung 12 verteilt. Anschließend erfolgt die Verteilung der Verfahren aus der Abteilung 11 und schließlich die Verteilung der Verfahren aus Abteilung 9. Die Verteilung erfolgt jeweils in der Reihenfolge des Eingangs, wobei mit dem ältesten Verfahren der jeweiligen Abteilung begonnen wird. Für die Verteilung gilt folgende Reihenfolge mit folgenden Turnuszahlen:

RinAG Dr. Iwand (Abt. 9): 1

RinAG Henrich (Abt. 11): 1

RAG Gharaibeh (Abt. 13): 2

RinAG Dr. Sonnenwald (Abt. 14): 1

RinAG Dr. Harsta (Abt. 19): 1

Jede richterliche Kraft erhält jedoch insgesamt nur so viel Verfahren, wie es ihrem in der Zivilabteilung eingesetzten Arbeitskraftanteil für die Abteilungen 9, 11, 13, 14 und 19 entspricht. Die Zahl wird mit folgender Formel ermittelt:

(Gesamtzahl der in die Zuständigkeit von RichterIn Fabricius fallenden Verfahren aus den Abteilungen 9, 11, 12 und 15a am 29.02.2024 abzüglich 145) dividiert durch 2,8 AKA multipliziert mit dem jeweiligen Arbeitskraftanteil (jeweils mit Auf- bzw. Abrundung).

Auf den Anteil der RinAG Dr. Sonnenwald werden die übernommenen Verfahren aus Abt. 15a angerechnet.

Die verteilten Verfahren behalten ihr bisheriges Aktenzeichen.

V.5.f.

Güterichter für alle Zivilprozesssachen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO und für alle Familiensachen im Sinne von § 36 Abs. 5 FamFG bzw. § 113 FamFG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO sind, abwechselnd im Turnus, beginnend mit Richter am Amtsgericht Berninger:

1. Richter am Amtsgericht Berninger
2. RichterIn am Amtsgericht Dr. Iwand

Entscheidungen über Ablehnungen in den Geschäften zu a) bis e):

RAG Gharaibeh

Vertreter:

1. Rin AG Dr. Sonnenwald (wauRi)
2. Rin AG Dr. Harsta (stellv.Dir)

Entscheidungen über Ablehnungen des Güterichters

DAG Asperger

Vertreter: RAG Mörsch

2.

Ziffer V.6. wird geändert und wie folgt neugefasst:

## V. 6. Familiensachen

Abteilungen 32, 33, 37 und 38

1) Als Familiensachen gelten für die Verteilung:

- a) Die nach dem Gesetz den Familiengerichten zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Rechtshilfe in derartigen Rechtsstreitigkeiten
- b) Verschollenheitssachen

Zuständigkeit	Richter/in
Abt. 32	Rin AG Fausten
Abt. 33	Rin AG Dr. Iwand
Abt. 37	Rin AG Dr. Rahlmeyer
Abt. 38	Rin AG Kleinke

2)

Die Verteilung der Neueingänge (einschließlich der Eilsachen) erfolgt in Familiensachen nach dem Turnussystem

a)

Die Verteilung der Neueingänge erfolgt in der Zeit bis zum 17.03.2024 auf der Grundlage des nachfolgend dargestellten Schemas.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Abt. 32 RinAG Fausten Turnusanteil 5										
Abt. 33										

Rin AG Dr. Iwand Turnusanteil 10										
Abt. 37 Rin AG Dr. Rahlmeyer Turnusanteil 6										
Abt. 38 Rin AG Kleinke Turnusanteil 10										

Die Verteilung begann mit dem ersten Eingang am 01.01.2024 bei der Abt. 32 und wird fortgeführt. Die folgenden Eingänge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs vertikal eingetragen. Es ist die Abteilung zuständig, deren Zeile im Abteilungsspiegel die wenigsten besetzten Spalten aufweist, bei gleich geringer Besetzung die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Gesperrte Felder bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt.

b)

Abweichend vom Turnus ist für einen Neueingang die Abteilung zuständig, die bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis bearbeitet oder bearbeitet hat. Die Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

Es ist in F-Sachen im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist, das noch anhängig ist oder in den letzten fünf Jahren abgeschlossen wurde. Die Fünfjahresfrist beginnt zu laufen am 31.12. des Jahres, in dem die verfahrensabschließende Entscheidung erster Instanz ergeht oder für den Fall, dass das Verfahren über längere Zeit nicht betrieben wurde, am 31.12. des Jahres, in dem das Verfahren in Judica ausgetragen

wurde. Derselbe Personenkreis ist dann betroffen, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Lebenspartner oder Elternteile oder gemeinsame Kinder betrifft.

Für Sorgeregelungs- und Umgangsregelungsverfahren verschiedener Kinder desselben Elternteils ist die Abteilung zuständig, die als erste mit einem dieser Kinder befasst ist oder war. Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung zuständig, die die jüngste Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Ein Antrag, der nach einem selbständigen VKH-Verfahren erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der Abteilung, welche über den VKH-Antrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Wird eine Sache von der unzuständigen an die zuständige Abteilung abgegeben, so wird die Sache auf den Turnus der übernehmenden Abteilung angerechnet.

3) AR-Sachen werden gesondert verteilt. Neueingänge in AR Sachen sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf der Grundlage des Turnusprinzips (vgl. 2a) zu verteilen.

4)

Der Bestand der Abteilung 33 wird wie folgt verteilt:

a)

75 der am 29.02.2024 noch laufenden Verfahren aus der Abteilung 33 werden auf Abteilung 32 (RinAG Fausten), Abteilung 37 (RinAG Dr. Rahlmeyer) und Abteilung 38 (RinAG Kleinke) mit entsprechender Umtragung verteilt. Die Verteilung erfolgt gemäß nachfolgend dargestelltem, von Ziffer 2a) abweichendem Turnussystem. Die Verteilung beginnt mit der Abteilung 32.

Die Verteilung erfolgt jeweils in der Reihenfolge des Eingangs der zu verteilenden Verfahren (laut Aktenzeichen), wobei mit dem – gemäß Angabe des Aktenzeichens – ältesten Verfahren begonnen wird. Die Vorstückregelung gemäß Ziffer 2b) gilt entsprechend für diesen geänderten Verteilturnus und wird unmittelbar angewandt.

Für die Verteilung gelten folgende Turnuszahlen:

RinAG Fausten (Abt. 32): 1

RinAG Dr. Rahlmeyer (Abt. 37): 1

RinAG Kleinke (Abt. 38): 1

Jede Abteilung erhält jedoch insgesamt nur so viel Verfahren, wie es dem Arbeitskraftanteil der eingesetzten richterlichen Kraft entspricht. Die Zahl wird mit folgender Formel ermittelt:

Gesamtzahl der zu verteilenden Verfahren der Abteilung 33, dividiert durch 2,1 AKA, multipliziert mit dem jeweiligen Arbeitskraftanteil der zuständigen richterlichen Kraft (jeweils mit Auf- bzw. Abrundung).

Im Hinblick auf die gesteigerten Arbeitskraftanteile von RinAG Fausten (Abt. 32, Erhöhung um 0,2 AKA ab 18.03.2024) und RinAG Dr. Rahlmeyer (Abt. 37, bereits erfolgte Erhöhung um 0,1 AKA) werden von den zu verteilenden Verfahren 30 Verfahren zusätzlich der Abteilung 32 (RinAG Fausten) und 15 Verfahren der Abteilung 37 (RinAG Dr. Rahlmeyer) zugewiesen. Der auf alle Abteilungen gleichmäßig zu verteilende Bestand verringert sich entsprechend.

Es ergeben sich bei einer Zahl von insgesamt 75 zu verteilenden Verfahren, von denen 30 Verfahren auf die Abteilungen 32, 37 und 38 und 45 Verfahren nur auf die Abteilungen 32 und 37 zu verteilen sind, folgende Zahlen:

- Abt. 38 (RinAG Kleinke, 1,0 AKA): 14 Verfahren
- Abt. 37 (RinAG Dr. Rahlmeyer, 0,6 AKA): 24 Verfahren (9 Verfahren zuzüglich 15 Verfahren wegen Erhöhung der Arbeitskraft)
- Abt. 32 (RinAG Fausten, 0,5 AKA): 37 Verfahren (7 Verfahren zuzüglich 30 Verfahren wegen Erhöhung der Arbeitskraft)

b)

Für die nach der Verteilung verbleibenden Verfahren der Abt. 33 bleibt RinAG Dr. Iwand zuständig.

## Vertretungen :

Abteilung	Richter/in	Vertreterin/in
32	Rin AG Fausten	1. Rin AG Kleinke 2. RinAG Dr. Rahlmeyer
33	Rin AG Dr. Iwand	1. Rin AG Dr. Rahlmeyer 2. RinAG Fausten
37	Rin AG Dr. Rahlmeyer	1. Rin AG Dr. Iwand 2. RinAG Kleinke
38	Rin AG Kleinke	1. Rin AG Fausten 2. RinAG Dr. Iwand

4) Wegen der Regelungen zum Güterichter für Familiensachen wird auf oben V.5.f. verwiesen.

5) Entscheidungen über Ablehnungen in Familiensachen (mit Ausnahme der Ablehnungen des Güterichters s.o. V.5.f.):

Ri.in AG Kleinke

Vertreter/in: 1. Rin AG Dr. Iwand  
2. Rin AG Dr. Rahlmeyer

3.  
Ziffer V.9. wird geändert und wie folgt neugefasst:

### **V 9. Vollstreckungssachen**

Abteilung 7

- a) Erinnerungen gegen Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers,
- b) Erinnerungen gegen Vollstreckungshandlungen des Rechtspflegers,
- c) Durchsuchungsbeschlüsse gem. §§ 758, 758 a ZPO oder aus öffentlich-rechtlichen Titeln,
- d) Zwangsvollstreckungssachen soweit sie nicht anderweitig verteilt sind,

- e) Zwangsvollstreckungssachen, soweit es sich um die Haftanordnung nach § 901 ZPO handelt,
- f) Verteilungssachen
- g) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen,

<b>Zuständigkeit</b>	<b>Richter/in</b>	<b>Vertreter/in</b>
zu a) bis f) Buchstaben A-N	Rin AG Stiefeling	1. a) DAG Asperger für Buchstaben A-G b) RinAG Thomas für Buchstaben H-N  2. a) RinAG Thomas für DAG Asperger b) DAG Asperger für RinAG Thomas
zu a) bis f) Buchstaben O-Z	Ri AG Thomas	1. Rin AG Stiefeling 2. DAG Asperger
Zu g)	Rin AG Dr. Harsta (stellv.Dir)	DAG Asperger

4.  
Ziffer V.10. wird geändert und wie folgt neugefasst:

## V 10. Sonderzuständigkeiten

- a) Geschäfte des Amtsrichters nach dem Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) Geschäfte nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen,
- c) Nachlasssachen,
- d) Austrittserklärung nach § 5 KiAustrG,
- e) alle nicht verteilten Sachen.

Zuständigkeit	Richter/in	Vertreter
zu a)	DAG Asperger	RinAG Dr. Harsta (stellv. Dir.)
zu d) und e)	DAG Asperger	RinAG Dr. Harsta (stellv. Dir.)
zu c)	DAG Asperger	Rin AG Dr. Harsta (stellv. Dir.)
zu b)	RAG Berninger	Rin AG Liebermann

Entscheidungen über Ablehnungen in den Geschäften zu c)

Rin AG Rathjens

Vertreter: RAG Berninger

Rechtshilfe erledigt jede/r Richter/in in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich.

5.

Ziffer V. 7. wird hinsichtlich der Regelungen für die besonders eilbedürftigen Verfahren abgeändert. RinAG Thomas übernimmt den Eildienst mittwochs, RinAG Stiefeling wird stattdessen für den Eildienst donnerstags zuständig.

Ziffer V. 7. Wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

## V. 7. Betreuungssachen

Abteilung 8, 8a

- a) Betreuungssachen einschließlich der betreuungsrechtlichen Unterbringungen (Abt. 8),
- b) Geschäfte in Unterbringungsverfahren nach dem PsychKG NRW (Abt. 8)
- c) Geschäfte in Unterbringungsverfahren- und Freiheitsentziehungssachen gegen Erwachsene nach anderen Gesetzen (Abt. 8a), soweit diese Verfahren nicht der Zuständigkeit nach Ziffer V.4. unterliegen.
- d) Rechtshilfe in den Geschäften zu a), b) und c).

Buchstaben	Richter/in	Vertreter/in
B, D,N, Q, Sch, Sp, T, U	Rin AG Thomas	Rin AG Stiefeling
C,E,F,G,H,I,J,K,O,R,S (ohne Sch und Sp), St, Y, Z	RinAG Stiefeling	a) DAG Asperger für die Buchstaben C,E,F,G,H,I,J b) Rin AG Thomas für die Buchstaben K,O,R,S (ohne Sch und Sp), St ,Y ,Z
A,L,M,P,V,W,X	DAG Asperger	Rin AG Stiefeling

Abweichend hiervon sind für Anhörungen in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Unterbringungssachen nach §§ 312 Nr. 1-3, 331, 332 FamFG, in Freiheitsentziehungssachen nach § 30 Infektionsschutzgesetz i.V.m. §§ 415 ff. FamFG sowie für Anhörungen in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für die Bestellung eines Betreuers nach § 1896 BGB, §§ 300 Abs. 1, 301 FamFG einschließlich der zu treffenden Entscheidung über den zugrunde liegenden Antrag des Betreuers/ Bevollmächtigten sowie der Bestellung eines/ einer Verfahrenspflegers/in (auch für AR-Sachen) zuständig:

- bezüglich der am **Montag** einer jeden Woche eingehenden Verfahren bzw. Anträge

### DAG Asperger

Vertreter: 1. RinAG Stiefeling  
2. RinAG Thomas

- bezüglich der am **Dienstag** einer jeden Woche eingehenden Verfahren bzw. Anträge

#### R.inAG Stiefeling

Vertreter: 1. DAG Asperger  
2. RinAG Thomas

- bezüglich der am **Mittwoch** einer jeden Woche eingehenden Verfahren bzw. Anträge

#### RinAG Thomas

Vertreter: 1. RinAG Stiefeling  
2. DAG Asperger.

- bezüglich der am **Donnerstag** einer jeden Woche eingehenden Verfahren bzw. Anträge

#### R.inAG Stiefeling

Vertreter: 1. Rin AG Thomas  
2. DAG Asperger

- Bezüglich der am **Freitag** einer jeden Woche eingehenden Verfahren bzw. Anträge im wöchentlichen Wechsel in folgender Reihenfolge:

Rin AG Stiefeling, Rin AG Thomas, Rin AG Stiefeling, DAG Asperger, Rin AG Stiefeling, Rin AG Thomas, Rin AG Stiefeling, DAG Asperger usw.

Vertreter: die jeweiligen Vertreter an den oben genannten übrigen Wochentagen

Maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages innerhalb der allgemeinen Dienstzeit. Wenn der Antrag an diesem Tage nicht beschieden werden kann, endet die an dem betreffenden Tag bestehende Eilzuständigkeit. Im Falle der krankheitsbedingten Verhinderung oder bei Inanspruchnahme von Sonderurlaub zur Betreuung kranker Kinder findet diese Eilzuständigkeit keine Anwendung.

Die Zuständigkeit für anschließend in demselben Verfahren erforderlich werdende richterliche Handlungen richtet sich nach der allgemeinen Zuständigkeit.

d) Entscheidungen über Ablehnungen in den Geschäften zu a) bis c):

DAG Asperger

Vertreter: 1. RinAG Rathjens  
2. RAG Mörsch

**B**

Mit Wirkung ab 18.03.2024 wird die Turnuszahl der Abteilung 32 auf 7 erhöht. Es gilt folgender Verteilungsspiegel:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Abt. 32 RinAG Fausten Turnusanteil 7										
Abt. 33 Rin AG Dr. Iwand Turnusanteil 5										
Abt. 37 Rin AG Dr. Rahlmeyer Turnusanteil 6										
Abt. 38 Rin AG Kleinke										

Turnusanteil 10										
--------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

28. Februar 2024

Das Präsidium des Amtsgerichts Solingen

---

Berninger  
Richter am Amtsgericht

---

Mörsch  
Richter am Amtsgericht

---

Kleinke  
Richterin am Amtsgericht

---

Rathjens  
Richterin am Amtsgericht

---

Asperger  
Direktor des Amtsgerichts